

**SATZUNG ÜBER DEN NACHWEIS PRAKTISCHER TÄTIGKEITEN ALS
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG FÜR DAS STUDIUM AN DER STAATLICHEN
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE STUTT GART (PRAKTIKUMSORDNUNG)**

vom 06. NOVEMBER 2012

Auf Grund von § 58 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 1) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 06.11.2012 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 06.11.2012 erteilt.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform mit ein.

§ 1

Erforderliche praktische Tätigkeiten

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart nach § 58 Abs. 8 LHG ist der Nachweis folgender praktischer Tätigkeiten erforderlich:
1. Für den Bachelor-Studiengang Architektur eine dreimonatige praktische Tätigkeit auf einer Baustelle oder in baugewerblich verwandten Berufen mit den Materialien Holz, Metall und Kunststoff.
 2. Für den Studiengang Industrial Design eine dreimonatige praktische Tätigkeit, in der Regel mit Schwerpunkt im Bereich Metallverarbeitung, eventuell ergänzt in den Bereichen Kunststoff- oder Holzbearbeitung.
 3. Für die Bachelor-Studiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut eine mindestens zwölfmonatige praktische Tätigkeit.
- (2) Das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist, sofern der Nachweis hierfür nicht bereits vor der Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 LHG erbracht wurde, unmittelbar nach der erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfung abzuleisten. Wird das Praktikum nach der erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfung abgeleistet, ist der Nachweis über das Praktikum bis spätestens 1. Oktober des Jahres, in dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vorzulegen.
- (3) Inhalt und nähere Ausgestaltung der nach Absatz 1 erforderlichen Praktika sowie die Form des Nachweises ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.
- (4) Bei zum Studium unter den Voraussetzungen des § 59 LHG zugelassenen beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulberechtigung kann bei Vorliegen der durch die Praktika zu erwerbenden Fähig- und Fertigkeiten von der Ableistung des Praktikums abgesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 06. November 2012

gez.
Petra von Olschowski
Rektorin

ANLAGE (zu § 1 Abs. 3)

A

**Praktikum zur Zulassung
für den Bachelor-Studiengang Architektur**

Das Praktikum dient in Vorbereitung für das Architekturstudium dem Erlernen von handwerklich-technischen Fertigkeiten und dem Vertrautwerden mit konkreten Betriebs- und Entwicklungsabläufen.

I. Inhaltliche Ausgestaltung

Lerninhalte

1. Lerninhalte der praktischen Tätigkeit an der Baustelle:

Teilnahme an der Durchführung der typischen baugewerblichen Arbeitsbereiche

- Entwässerungskanalarbeiten
- Maurerarbeiten
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Zimmer- und Holzbauarbeiten
- Dachdeckungsarbeiten
- Spengler- und Klempnerarbeiten
- Putz- und Stuckarbeiten
- Estricharbeiten
- Fliesenarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten

2. Lerninhalte der praktischen Tätigkeit in baugewerblich verwandten Berufen mit den Materialien Holz, Metall und Kunststoff:

- Kennenlernen der Materialeigenschaften, deren Bearbeitungs- und Verbindungstechniken sowie deren Oberflächenbehandlung und Veredelung
- Handwerkliche Fertigkeiten
- Kennenlernen von Halbfabrikaten, deren Einsatz und Verwendungsmöglichkeiten

II. Ausbildende Stellen

Ausbildende Stellen können alle Betriebe/Baustellen oder Fachschulen sein, die eine Ausbildung nach Abschnitt I gewährleisten.

III. Nachweis

Die Ableistung des Praktikums auf einer Baustelle oder in baugewerblich verwandten Betrieben mit den Materialien Holz, Metall und Kunststoff ist durch den Ausbilder / die Ausbilderin zu bestätigen.

B

Praktikum zur Zulassung für den Studiengang Industrial Design

Das Praktikum dient in Vorbereitung für das Studium Industrial Design dem Erlernen von handwerklich-technischen Fertigkeiten, dem Kennenlernen der verschiedenen Produktionsverfahren und dem Vertrautwerden mit konkreten Betriebs- und Entwicklungsabläufen.

I. Inhaltliche Ausgestaltung

Lerninhalte

- Kennenlernen von Eisen- und Nichteisenmetallen, möglichst auch von Kunststoffen und Holz, deren Bearbeitungs- und Verbindungstechniken sowie deren Oberflächenbehandlung und Veredelung
- Kennenlernen von Halbfabrikaten, deren Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten
- Lesen technischer Zeichnungen
- Erwerb praktischer Erfahrungen und handwerklicher Fertigkeiten in den grundlegenden Arbeitstechniken bei der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und Bauteilen

II. Ausbildende Stellen

Ausbildende Stellen können alle Betriebe oder Fachschulen sein, die eine Ausbildung nach Abschnitt I gewährleisten. Nicht anerkannt werden Schulpraktika, Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium (BoGy) und dergleichen. Das Praktikum soll vorwiegend in metallverarbeitenden Betrieben abgeleistet werden. Als sinnvolle Ergänzungen werden kunststoffverarbeitende Betriebe oder Modellbaufirmen empfohlen.

III. Nachweis

Der Praktikant / die Praktikantin dokumentiert in knapper und übersichtlicher Form die ausgeführten Tätigkeiten. Die Ableistung des Praktikums ist durch den Ausbilder unter Angabe eventueller Fehltag zu bestätigen.

C

**Praktikum zur Zulassung für die Bachelor-Studiengänge
Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut**

Tätigkeitsmerkmale des Praktikums sind Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten, die zum Ziel haben, Objekte von künstlerischer und kulturhistorischer Bedeutung ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu erhalten oder zu restaurieren. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss auf der Konservierung und Restaurierung von Objekten aus der jeweiligen Studienrichtung liegen.

I. Inhaltliche Ausgestaltung

Ausbildungsziel des Praktikums ist die Beherrschung der Grundmethoden der Konservierung und Restaurierung.

Grundmethoden in diesem Sinne sind:

1. Kennenlernen der Materialien, Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Instrumente und sonstigen technischen Einrichtungen zur Bearbeitung von Gegenständen des jeweiligen Fachgebiets
2. Untersuchung von Kunstwerken und Kulturgütern bezüglich der Herstellungstechnik, der verwendeten Materialien und der Schadensphänomene
3. Durchführung von Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an Gegenständen der jeweiligen Studienrichtung, wozu auch Maßnahmen der Massenkonservierung mit technischen Anlagen zählen können
4. Erstellung von Dokumentationen zu Schadensbildern und ausgeführten Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten
5. Maßnahmen zur präventiven Konservierung (Aufbewahrung, Transport, Klimatisierung)

II. Ausbildende Stellen

Das Praktikum ist in Restaurierungswerkstätten von Museen, Bibliotheken, Archiven, in privaten Restaurierungswerkstätten, kommerziellen Restaurierungszentralen oder anderen einschlägigen Einrichtungen abzuleisten. Anhand eines Arbeitsnachweises muss belegt werden, welche der seitens der Studiengänge definierten Ausbildungsziele inhaltlich und qualitativ vermittelt wurden. Über die Anerkennung von Tätigkeiten außerhalb von Restaurierungswerkstätten entscheidet die Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung.

III. Nachweis

1. Die zeitliche Dauer des Praktikums ist durch die Leiter der Werkstätten, in denen das Praktikum abgeleistet wurde, zu bestätigen.
2. Über Inhalt und Ablauf der wichtigeren während des Praktikums durchgeführten Arbeiten ist vom Praktikanten / von der Praktikantin ein Berichtsheft (Restaurierungstagebuch) zu führen, das jeweils folgende Punkte berücksichtigen soll:
 - 2.1 Kurze Beschreibung des Objekts
 - 2.2 Einordnung des Objekts in die entsprechende kunst- oder kulturgeschichtli-

che Epoche

- 2.3 Gegebenenfalls Äußerung zur künstlerischen Qualität des Objekts
 - 2.4 Beschreibung des Erhaltungszustandes des Objekts bei der Übernahme
 - 2.5 Vorschlag und Begründung der durchgeführten Maßnahmen
 - 2.6 Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen
 - 2.7 Bilddokumentation (Zeichnung und/oder fotografische Aufnahmen) zu den unter 2.4 und 2.6 aufgeführten Beschreibungen
3. Das Berichtsheft ist Grundlage für die Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung für die Bachelor-Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut.